

„Freunde und Förderer des Niels Gade Chamber Orchestra e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Niels Gade Chamber Orchestra e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung musikalischer Projekte des Niels Gade Chamber Orchestra sowie weiterer künstlerischer Formate (Kammermusik, Musiktheater, interdisziplinäre Projekte).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Einwerben von Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln,
 - Organisation von Benefiz- und Kulturveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Orchesters,
 - Weiterleitung von Mitteln an das Orchester selbst oder andere steuerbegünstigte Einrichtungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer in Form von Aufwandsentschädigungen oder Honoraren für tatsächlich erbrachte Leistungen im Rahmen des Vereinszwecks.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Orchester unterstützen möchte.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (z. B. per Brief oder E-Mail).
3. Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
6. Der Austritt ist schriftlich in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Recht auf sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Es wird kein Pflichtmitgliedsbeitrag erhoben. Freiwillige Beiträge oder Spenden sind jederzeit willkommen.
8. Der Verein unterscheidet zwischen **aktiven Mitgliedern** und **passiven Mitgliedern**:
 1. **Aktive Mitglieder** sind Personen, die verpflichtet sind, regelmäßig und unmittelbar an den künstlerischen oder organisatorischen Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen.
 1. **Stimmberechtigte aktive Mitglieder** sind die Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bereits stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
 2. **Nicht stimmberechtigte aktive Mitglieder** sind Personen, die regelmäßig in den Projekten des Vereins mitwirken, jedoch keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung besitzen.
 2. **Passive Mitglieder** sind Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.
 1. **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Spenden, nehmen jedoch nicht aktiv an den Projekten teil und sind nicht stimmberechtigt.
 2. **Ehrenmitglieder** können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder das Orchester von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - stellv. Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
2. Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl möglich.
3. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die in §4 bestimmten stimmberechtigten Mitglieder.
 - Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nach §4 vorgesehen ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich (z. B. per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 9. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§8 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§51 ff. AO.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikförderung zu verwenden hat.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertrauensberechtigt Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.